Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6815

27. 03. 90

Sachgebiet 212

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/5622, 11/6778 —

Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird nach dem Buchstaben b folgender Buchstabe c eingefügt:

   „c) die Herstellung von Produkten unter Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen."

2. Folgende Nummer 6a wird eingefügt:

   „6a. Gentechnische Forschungsanlage:

   eine Anlage, in der Arbeiten nach Nr. 6 durchgeführt werden."

3. Folgende Nummer 7a wird eingefügt:

   „7a. Gentechnische Produktionsanlage:

   eine Anlage, in der gentechnische Arbeiten nach Nr. 7 durchgeführt werden."

4. Nummer 13 wird wie folgt gefaßt:

   „13. Gefahrenstufen:

   die Einteilung gentechnischer Arbeiten nach dem Gefährdungspotential des gentechnisch veränderten Organismus."

5. Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

   „14. Organisatorische Sicherheitsmaßnahmen:

   Maßnahmen zur Gewährleistung der Sachkunde der Beschäftigten zum Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen, zur Lagerung, zur Beförderung, oder zur

Beseitigung von gentechnisch veränderten Organismen sowie über das Verhalten bei Unfällen und Störfällen."

6. Folgende Nummer 17 wird angefügt:

„17. Stufenprinzip:

Schrittweises Vorgehen bei der absichtlichen Ausbringung eines gentechnisch veränderten Organismus in die Umwelt (Labor, Gewächshaus, Freiland-Experiment) zur Abschätzung und Bewertung von Auswirkungen auf die in § 1 genannten Rechtsgüter."

Bonn, den 27. März 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Damit das Gentechnikgesetz als Schutzgesetz für den Bereich einer bislang neuen Technologie für naturwissenschaftliche Fachleute und Juristen handhabbar ist, müssen umfassend alle gentechnisch relevanten Tatbestände und Begriffe im Gesetz klar definiert sein. Der Begriff der Sicherheitsstufe ist anders als Begriffe der „Gefahrenstufen" in der Rechtswissenschaft und Judikatur nicht präzise ausgearbeitet. Um Unsicherheiten bei der Anwendung des Gesetzes auszuschließen, sollten daher „Sicherheitsstufen" als „Gefahrenstufen" gekennzeichnet werden.

Das Stufenprinzip, das sich bei wissenschaftlich gefährlichen Experimenten als step by step-Vorgehen bewährt hat, sollte schon in seiner Begrifflichkeit klar festgelegt werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333